

BUNDESARBEITSGERICHT

Im Namen des Volkes

URTEIL

8 AZR 74/25

Verkündet am 27. März 2026
Langkamp, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In der Rechtssache

Thomas M.,

wohnhaft in Frankfurt am Main,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Sabine Merz,
Kanzlei Markwitz & Kollegen, Bockenheimer Landstraße 99, 60323 Frankfurt am Main,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

[Name anonymisiert] AG,

vertreten durch den Vorstand, [Adresse anonymisiert],

Prozessbevollmächtigte: [Name der Kanzlei anonymisiert],

Beklagte und Revisionsklägerin,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2026 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Berger, die Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Winkler und Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Feldmann sowie die ehrenamtlichen Richter Schäfer und Nowak

für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 14. Januar 2026 – 7 Sa 814/25 – wird zurückgewiesen.
 2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Entschädigung in Höhe von 120.000,00 Euro (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. November 2025 zu zahlen.
 3. Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.
-

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht erkannt, dass der Kläger gemäß § 15 Abs. 2 AGG einen Anspruch auf Entschädigung wegen einer mittelbaren Benachteiligung aufgrund des Alters (§§ 1, 3 Abs. 2, 7 AGG) hat. Die Beklagte hat den Kläger im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens durch den Einsatz eines algorithmischen Bewerbervorauswahlsystems mittelbar wegen seines Alters benachteiligt.

Auch wenn ein vergleichbares Urteil und diskriminierungsfreies Recruiting wünschenswert wären, handelt es sich hierbei doch nur um einen *Aprilscherz*.